

1. Benötigte Ausführungsdaten

Alle zur Ausführung benötigten Unterlagen müssen 3 Wochen vor dem Ausführungstermin geprüft vorliegen. Massenänderungen, die zu einer Änderung der Ausführungsdauer führen, sind aus Gründen der Maschinendisposition mindestens 2 Wochen vor Ausführung bekannt zu geben. Spätere Angaben können zu einer Unterbrechung der Arbeiten führen.

2. Beginn der Arbeiten, Termine und Bauzeit

Spätestens 5 Tage vor Leistungsbeginn findet eine gemeinsame Ortsbegehung statt. Zu diesem Zeitpunkt müssen sämtliche für die Ausführung benötigten Vorleistungen wie, Baugenehmigung, Bestätigung der Kampfmittelfreiheit etc. vorliegen. Im Fall nicht vom AN zu vertretender Beginnverzögerungen steht der Arbeitsbeginn unter dem Vorbehalt verfügbarer Kapazitäten, ebenso bei erkennbaren Leistungsmehrungen. Die sich aus der angegebenen Bauzeit ergebende mittlere Tagesleistung kann tageweise deutlich unter- oder überschritten werden. Die Einhaltung der Vertragstermine setzt eine uneingeschränkte Anfahrbarkeit sämtlicher Bohransatzpunkte voraus.

3. Kalkulationsannahmen

Unserer Kalkulation liegt ein komplett freies Baufeld zu Grunde, so dass eine kontinuierliche, unbehinderte, wirtschaftliche Herstellreihenfolge möglich ist, die von Green Pile festgelegt wird. Im Unterbrechungsfall unserer Arbeiten stehen die Wiederaufnahme der Arbeiten unter dem Vorbehalt verfügbarer Kapazitäten und benötigt aufgrund interner und behördlicher Zwänge ein Mindestvorlauf von zwei Kalenderwochen.

4. Behinderungen

Green Pile ist weder beim An- und Abtransport, noch bei der Ausführung der Pfahlarbeiten für Schäden an ober- oder unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen haftbar, sofern diese unausweichlich und unvorhersehbar waren. Vor Beginn der Arbeiten ist die solcher Leitungen bauseits anzuzeigen und zu sichern. Nachbarbauten, genaue Lage deren Gründungen, Zäune und dgl. dürfen den Arbeitsablauf nicht behindern. Für alle daraus resultierenden Schäden bzw. Mängel bei der Pfahlherstellung übernimmt Green Pile keine Haftung.

5. Mehr- und Minderleistung

Absehbare Mehrleistungen sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mit Green Pile abzusprechen. Bei fehlender schriftlicher Bestätigung oder bei bindender Preisabsprache werden die Mehrleistungen auf der Grundlage der angegebenen Einheitspreise lt. Vertrag abgerechnet. Nur voraussehbare Minderleistungen von mehr als 10% der Auftragssumme sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn schriftlich anzuzeigen und eventuell entstehende Minderkosten werden verrechnet.

6. Einmessung

Die Höhe und Lage der Festpunkte, der Arbeitsebene sowie der Pfahlköpfe ist durch den AG vor Statikbeginn zu bestätigen bzw. zu übergeben, und als georeferenziert DWG-Datei zu übergeben.

7. Frostwetter

Ab Temperaturen unter 5° C werden die Bohrarbeiten wegen nicht mehr zu gewährleistender Betongüte eingestellt. Gegen Aufschlag kann unter solchen Bedingungen vorgewärmter Beton verarbeitet werden. Bei Dauerfrost sind die Pfahlköpfe bauseits gegen Frostschäden abzudecken.

8. Baugrube / Arbeitsebene

Voraussetzung unserer Arbeiten ist eine vor Beginn der Arbeiten komplett fertig gestellte und jederzeit waagerechte, wetterbeständige, tragfähige Bohrebene (Schottertragschicht >80 MN/m²), frei von Kabeln, Leitungen, Kanälen, Kampfmitteln und Hindernissen die Pfahlköpfe mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand zum Grundwasser hergestellt werden können, i.d.R. mindestens 0,8 m. Das Arbeitsplanum ist Green Pile 5 Tage vor Arbeitsbeginn zur Abnahme frei zu geben. Rampen in die Baugrube sowie Versprünge in die Arbeitsebene müssen mindestens 8 m breit sein, ihre Steigung darf maximal 1:6 betragen. Alle Bohransatzpunkte, insbesondere in Eckbereichen müssen problemlos zugänglich sein.

9. Bauseitige Leistungen und Annahmen

Wir setzen Bohrgut- und Betonrestebeseitigung, Fassaden-, Spritz- und Straßenschutz, Kampfmittel- und Spartenfreiheit (lichter Abstand mind. 1m) voraus. Alle UK II-Aufwendungen werden vom AG getragen. Wir gehen davon aus, dass es sich nicht um Arbeiten im kontaminierten Bereich handelt. Ggf. sollte seitens des AG ein fachkundiger nach TRGS 524 bestellt werden (um entsprechende Schutzmaßnahmen aufbauend auf den SiGeplan festzulegen). Diesbezüglich anfallende zusätzliche Kosten sind in diesem Angebot nicht enthalten. Der AG ist für die Einholung und Erteilung der bauvorhabenbezogenen öffentlich- rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, wie Freigabe der eingereichten Prüfstatik und Bestätigung der Kampfmittelfreigabe, sowie deren rechtzeitiges Vorliegen verantwortlich. Eine Haftung für Verzögerungen der Freigabe der Prüfstatik setzt einen groben Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik voraus. Die angefragte Tiefgründung steht unter dem grundsätzlichen Vor- behalt der allg. technischen Durchführbarkeit, auf die Green Pile keinen Einfluss hat. Zur Reinigung von Bohranlage, Bohrwerkzeugen, u.a. zugehörigen Geräten wird vom AG in Nähe unserer Arbeiten eine ausreichend große Fläche angewiesen und freigehalten. Betonreste und anfallendes Bohrgut werden nur am Bohrloch abgesetzt. Eventuell anfallende Entsorgungsleistungen sind vom AG vorzusehen. Am Pumpenstandort fallen Betonreste und Säuberungswasser an, das bauseits zu beseitigen ist. Der AG stellt Sanitäreinrichtungen und beheizte Mannschaftsunterkünfte. Die Arbeiten können grundsätzlich zwischen 7:00 und 20:00 Uhr ausgeführt werden. Wir benötigen eine Baustelleneinrichtungsfläche von mind. 100 m².

10. Pfahlabstände

Die Pfähle werden in einem Arbeitsgang hergestellt. Es ist ein Mindestabstand bis Nachbarobjekt von ca. 1,00 m zu berücksichtigen; für 2-seitig umbaute Eckpfähle gilt ein Mindestabstand von ca. 1,80 m, aus der Ecke heraus gemessen.

11. Integritätsprüfung

Eine Integritätsprüfung der Pfähle kann erst 6 Tage nach Erhärten des Betons durchgeführt werden. Das Säubern und Kappen der Pfahlköpfe ist dabei vom AG auszuführen.

12. An - und Abtransport der Anlage

Öffentliche Zufahrts- u. Baustrassen zur Baustelle müssen für den Schwertransport der Green Pile – Bohranlage geeignet sein. Erforderliche Teilspernungen oder Verkehrssicherungsmaßnahmen sind bauseits zu veranlassen.

13. Kapparbeiten

Sollten Kapparbeiten von uns auszuführen sein, behalten wir uns die Option vor, die fertiggestellten Pfahlarbeiten vorab komplett abzurechnen (Teilschlussrechnung).

14. Erdarbeiten nach Pfahlherstellung

Mit Erdarbeiten darf nach der Pfahlherstellung erst begonnen werden, sobald die Pfähle eine ausreichende Festigkeit haben. Es ist dabei mindestens ein Radius von 1,5 m lastfrei zu halten. Im Schadensfall übernimmt der AG die Nachweispflicht.

15. Sonstiges

Im Falle von Kapazitätsengpässen behält Green Pile sich das Recht vor, geeignete Nachunternehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber einzusetzen.